

## **Verwaltungsvorschriften des Konsistoriums zur Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung (PfdWAO)**

**Vom 15. Juni 1999 (KABL.-EKiBB S. 127), Anlage 4 zu § 18 Abs. 2 PfdWAO geändert  
zum 1. Januar 2002 durch Beschluss des Konsistoriums vom 27. November 2001  
(KABL.-EKiBB 2002 S. 6); Nummer 4 und 5 geändert durch Beschluss des  
Konsistoriums vom 13. März 2007 (KABL. S. 62); Nummer 5 und 6 geändert durch  
Beschluss des Konsistoriums vom 20. November 2012**

(KABL. S. 244)

Das Konsistorium hat zur Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung – PfdWAO – vom 11. Juni 1999 (KABL.-EKiBB S. 124) folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. zu § 1 Abs. 3 PfdWAO

Das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt führt für jede kirchliche Dienstwohnung ein Wohnungsblatt nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster.

2. zu § 3 Abs. 2 PfdWAO

Die Niederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung ist nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu fertigen.

3. zu § 4 Abs. 4 PfdWAO

Bei Verlassen einer Dienstwohnung ist die Niederschrift nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster aufzunehmen.

4. gestrichen.

5. zu § 15 Abs. 2 PfdWAO (gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg).

Solange die Mietspiegel Ein- und Zweifamilienhäuser nicht erfassen, sind die unteren Werte der Vergleichsmiete vom 1. Januar 2007 an um folgende Zuschläge pro Quadratmeter zu erhöhen:

für Zweifamilienhäuser um	5 %
für einfache Einfamilienhäuser und Reihenhäuser um	10 %
für sonstige Einfamilienhäuser um	15 %.

6. zu § 18 Abs. 2 PfdWAO (gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg).

Die höchste Werkdienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der als Anlage 4 beigefügten Aufstellung ergibt.

7. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 1999 in Kraft.

Anlage

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 PfdWAO

.....  
Kirchengemeinde/Dienststelle

**Wohnungsblatt**

über die Dienstwohnung im ..... Geschoss **rechts** des ..... Gebäudes ..... **Straße** Nr. ....

**links**

Platz

Die Wohnung ist vorgesehen für die Inhaberin/  
den Inhaber der .....

Pfarr-/Haus-/Kirchwart-/Schulhausmeister-/Gemeineschwestern-/Heimleiterstelle/Mit-  
arbeiter(in)-Stelle des Kirchhofs\*) .....

Der Beschluss vom ..... über die **Erklärung zur**  
**Veränderung der** Dienstwohnung/Werkdienst-  
wohnung<sup>\*)</sup> ist vom

Konsistorium genehmigt mit Verfügung vom ..... Az. ....

Die Dienstwohnung ist bezugsfertig seit ..... und umfasst nach dem Aufmaß  
vom .....

insgesamt ..... m<sup>2</sup>

./ . Amtsbereich ..... m<sup>2</sup>

Der Mietwert berechnet sich nach

..... m<sup>2</sup>

Abgeschätzt am	Aktenzeichen	Festgesetzter Mietwert monatlich EURO	ab	Wohnungsinhaber (Name)	von – bis

\*) Nichtzutreffendes

streichen







**Anlage****Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 PfdWAO**

.....  
Kirchengemeinde/Dienststelle

Verhandlung

über die Übergabe einer Dienstwohnung

Straße, Haus-Nr.:	Geschoss:
Gebäudeteil:	Zeitpunkt der Übergabe:

1. Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom obigen Zeitpunkt übergeben.
2. Der/die Dienstwohnungsinhaber/in ist darauf hingewiesen worden, dass für Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Dienstwohnungsvorschriften und die etwa vorhandene Hausordnung maßgebend sind. Ihm/ihr ist bekannt, dass die Dienstwohnung widerruflich zugewiesen ist. Die Dienstwohnungsvorschriften und das Wohnungsblatt haben zur Einsichtnahme vorgelegen; Abdruck der Hausordnung\*) sowie Ausfertigung dieser Verhandlungsniederschrift hat er/sie erhalten.
3. Die Dienstwohnung wird anhand des Wohnungsblattes übergeben. Die Übergabe umfasst alle zur Dienstwohnung gehörigen Räume, die Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räume und Einrichtungen.

Übergeben werden außerdem:

- a) Kellerräume, Waschküche, Dachboden  
andere: .....
- b) Gärten (Hausgärten, Vorgärten, Ziergärten): .....
- c) Sonstiges: .....
4. Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände befinden sich im gebrauchsfähigen Zustand  
ohne Ausnahme

---

\*) sofern vorhanden, anderenfalls streichen

bis auf die nachstehenden, in der Anlage erfassten, von der Anstellungskörperschaft als notwendig anerkannten Instandsetzungsarbeiten

..... Kosten etwa ..... EURO

..... Kosten etwa ..... EURO

5. Der/die Dienstwohnungsinhaber/in beantragt daneben Instandsetzungen, Um-, An-, Einbauten, Änderungen der Ausstattung und Einrichtung  
keine  
folgende

..... Kosten etwa ..... EURO

..... Kosten etwa ..... EURO

6. Der/die Dienstwohnungsinhaber/in ist darauf hingewiesen worden, dass die Zuweisung und Übergabe der Dienstwohnung durch die Beanstandungen und Änderungswünsche (Nummer 4 und 5) nicht aufgeschoben wird.

Berlin, den

Berlin, den

.....

.....

(Für die Ausstellungskörperschaft als Übergebende)

(Wohnungsinhaber/in als Übernehmende/r)

Anlage

Anlage 3 zu § 4 Abs. 4 PfdWAO

.....  
Kirchengemeinde/Dienststelle

Verhandlung

über die Rückgabe einer Dienstwohnung

Straße, Haus-Nr.:	Geschoss:
Gebäudeteil:	Zeitpunkt der Rücknahme:

1. Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom obigen Zeitpunkt zurückgegeben.
2. Die Dienstwohnung wird anhand des Wohnungsblattes zurückgegeben. Die Rückgabe umfasst alle zur Dienstwohnung gehörigen Räume, die Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räume und Einrichtungen. Zurückgegeben werden außerdem die unter Nummer 3 Buchstabe a bis c der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Räume, Gärten, Ausstattungsgegenstände usw.

Gegenüber der Wohnungsübergabeverhandlung sind folgende Abweichungen festgestellt:

- a) .....
- b) .....

3. Räume, Ausstattungsgegenstände usw. befinden sich in renoviertem Zustand bis auf nachstehende Beanstandungen:

- a) Schönheitsreparaturen nach dem Fristenplan wurden zuletzt ausgeführt:

Monat/Jahr

Küche .....

Bad .....

1. Zimmer .....

2. Zimmer .....

3. Zimmer .....

4. Zimmer .....

5. Zimmer .....



6. Zimmer .....
7. Zimmer .....
- Flur 1 .....
- Flur 2 .....
- Diele .....
- Abstellraum .....
- Veranda .....
- b) Mängel und Beschädigungen, die der/die Dienstwohnungsinhaber/in zu vertreten hat und von ihm/ihr anerkannt werden:
1. .... Kosten etwa ..... EURO
2. .... Kosten etwa ..... EURO
- c) Mängel und Beschädigungen, für die der/die Dienstwohnungsinhaber/in im Gegensatz zu der Auffassung der hausverwaltenden Behörde eine Ersatzpflicht verneint:
1. .... Kosten etwa ..... EURO
2. .... Kosten etwa ..... EURO

Berlin, den .....

(bisherige/r Wohnungsinhaber/in  
als Übergebende/r)

Berlin, den .....

(Für die Anstellungskörperschaft  
als Übernehmende)

## Anlage

## Anlage 4 zu § 18 Abs. 2 PfdWAO

## Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Dienstwohnungsvergütung)

Bei einem monatlichen Bruttodiensteinkommen		höchste Dienstwohnungsvergütung mit Wirkung	
von	bis	ab 01.01.2001	
EURO	EURO	EURO	
	1 431,61	234,68	
1 431,62	1 482,74	243,37	
1 482,75	1 533,87	252,07	
1 533,88	1 584,99	260,76	
1 585,00	1 636,12	269,45	
1 636,13	1 687,25	278,14	
1 687,26	1 738,38	286,83	
1 738,39	1 789,51	295,53	
1 789,52	1 840,64	304,22	
1 840,65	1 891,77	312,91	
1 891,78	1 942,90	321,60	
1 942,91	1 994,03	330,29	
1 994,04	2 045,16	338,99	
2 045,17	2 096,29	347,68	
2 096,30	2 147,42	356,37	
2 147,43	2 198,55	365,06	
2 198,56	2 249,67	373,75	
2 249,68	2 300,80	382,45	
2 300,81	2 351,93	391,14	
2 351,94	2 403,06	399,83	

Bei einem monatlichen Bruttodiensteinkommen		höchste Dienstwohnungsvergütung mit Wirkung	
von	bis	ab 01.01.2001	
EURO	EURO	EURO	
2 403,07	2 454,19	408,52	
2 454,20	2 505,32	417,21	
2 505,33	2 556,45	425,91	
2 556,46	2 607,58	434,60	
2 607,59	2 658,71	443,29	
je weitere angefangene	51,13	6,65	

Als monatliches Bruttodiensteinkommen gilt:

- a) bei Angestellten die Grundvergütung, der tatsächlich gewährte Ortszuschlag, jedoch höchstens die Stufe 4 des Ortszuschlages, sowie alle ständigen Zulagen,
- b) bei Arbeiterinnen und Arbeitern die Summe vom Monatstabellenlohn, dem tatsächlich gewährten Sozialzuschlag, jedoch höchstens dem Sozialzuschlag für das zweite Kind, sowie alle ständigen Zulagen.
- c) Zulagen (Zuschläge), die wegen der äußeren Umstände bei der Arbeitsleistung oder zur Abgeltung einer zusätzlichen Arbeitsleistung oder eines Aufwandes gewährt werden (zum Beispiel Schmutz-, Gefahren- oder Erschwerniszulagen oder -zuschläge, Wechselschichtzulagen oder -zuschläge, Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zeitzuschläge, sowie Zuschüsse nach § 257 SGB V) sind nicht zu berücksichtigen.
- d) Berechnungsgrundlage ist stets das Bruttoeinkommen für eine Vollbeschäftigung.

